

# WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

## INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

[Schneider-Institute.de](http://Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An

### *Brief an einen „Gutmenschen“*

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

**RENÉ SCHNEIDER**  
**BREUL 16**  
**48143 MÜNSTER**

Telefax (02 51) 3 99 71 62  
Telefon (02 51) 3 99 71 61  
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG  
USt-IdNr.: DE198574773

9. Februar 2018 – No. 27079

### **Asylmißbrauch und Recht auf Rückkehr – Pflicht zur Heimkehr**

Sehr geehrter Herr

Hiermit bedanke ich mich noch einmal für Ihren heutigen Telefonanruf wegen eines auf Asylrecht spezialisierten Rechtsanwaltes für einen schon in Deutschland lebenden Iraker.

Mein Institut für Asylrecht ist ausschließlich wissenschaftlich tätig. Für eine Beratung oder Vertretung der Asylberechtigten (Artikel 16a GG), Flüchtlinge (Artikel 1 und 31 GFK) und illegal nach Deutschland einreisenden Personen stehen wir nicht zur Verfügung.

Im Fall der Republik Irak sehe ich auch gar keine Gründe für ein Asylverfahren oder andere als den Aufenthalt in Deutschland beendende Maßnahmen.

Die Republik Irak befindet sich gegenwärtig mit keinem anderen Staat im Kriegszustand, es herrscht dort auch kein Bürgerkrieg, die allgemeine Kriminalität oder die abstrakte Gefahr terroristischer Anschläge ist im Irak nicht größer als in allen anderen Staaten auch.

Der Irak ist rund 100.000 km<sup>2</sup> größer als Deutschland, außerdem leben dort ungefähr 44 Millionen Menschen weniger als in Deutschland, die Einwohnerzahl pro km<sup>2</sup> beträgt im Irak nur 66 Einwohner/km<sup>2</sup>, im überbevölkerten Deutschland sind es schon 231 Einwohner/km<sup>2</sup>. Hinzu kommt eine regionale Strukturierung im Irak, an welcher sich seit der Zeit des Osmanischen Reiches bis heute nichts geändert hat: Der nördliche Landesteil um Mossul ist kurdisch/turkmenisch geprägt, die mittlere Region um Bagdad sunnitisch, und im Süden die Gegend um Basra schiitisch, das heißt, es bestehen in der weiten Fläche des Staates auch sogenannte Binnenfluchtmöglichkeiten.

Artikel 16a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) bestimmt wörtlich:

**(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.**

**(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.** Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. [...]

Aufgrund der geographischen Verhältnisse – und weil eine unmittelbare Flugverbindung zwischen Deutschland und dem Irak nicht mehr besteht – ist die Einreise nach Deutschland nur über Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und sichere Drittstaaten möglich, weshalb sogar wirklich „Politisch Verfolgte“ im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 GG sich in Deutschland nicht auf dieses Grundrecht berufen können.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an das „Recht auf Heimat“, das „Recht auf Rückkehr“ und an die damit untrennbar verbundene Pflicht zur Heimkehr! Alfred de Zayas beziffert in seinem Buch „Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen“ (Ullstein, 10. Aufl. 1999, S. 29) die Zahl der deutschen Opfer von Flucht und Vertreibung in den Jahren 1945 bis 1950 mit 14.447.000 und die Zahl der Toten und Vermißten während der Flucht und Vertreibung mit weiteren 2.111.000 Opfern, also mit insgesamt 16 Millionen 558 Tausend Opfern der sowjetischen, polnischen, tschechoslowakischen und anderen Verbrechen gegen die Deutschen. Mehr als 16 Millionen Deutsche, die von 1945 bis 1950 aus ihrer Heimat im deutschen Osten vertrieben wurden, wären gerne dorthin zurückgekehrt, bis sie schließlich aus Altersgründen diesen Wunsch nicht mehr verwirklichen konnten, und am Ende ihr urdeutsches Land im Zusammenhang mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland durch den „Vertrag vom 14. November 1990 im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen wegen der polnischen Westgrenze“ (BGBl. 1990 II 1328) schamlos verschenkt wurde!

Wenn seit dem völkerrechtsverbrecherischen „Kosovo-Krieg“ der NATO gegen die damalige Bundesrepublik Jugoslawien (1999) deutsche Regierungen, nachrangige Politiker und die „Gutmenschen“-Sekte sich mehr Sorgen um den „subsidiären Schutz“ fremder Völker als um den primären Schutz des eigenen Volkes machen, ist das ganz offensichtlich eine pathologische und fachärztlich behandlungsbedürftige Form des kollektiven Irreseins, die in der Medizinischen Fakultät als „induzierte wahnhafte Störung“ bekannt ist. Bei mehr als zwei Erkrankten spricht man auch von „folie à plusieurs“ oder „folie à beaucoup“ (frz. „Geistesstörung mehrerer Personen“ oder „Geistesstörung vieler Personen“).

Wegen der Rechtsfragen zum Asyl-, Flüchtlings-, Einwanderungs- und Strafrecht verweise ich auf mein noch immer aktuelles Rechtsgutachten vom 22. August 2015 (URL: <http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/26502.pdf>) und auf meine „Jahresgabe 2016“ (URL: <http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/Jahresgabe-2016.pdf>).

Mit freundlichen Grüßen